

DIE LINKE-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0386**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Sozial-Ökologische Gestaltung der Gebühren für Anwohnerparkscheine

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	13. April 2021	2.1	X	
Gemeinderat	20. April 2021	20.1	X	

Kurzfassung

Nach derzeitigem Stand ist eine direkte sozial-ökologische Staffelung der Bewohnerparkgebühren im vorliegenden Verordnungsentwurf des Landes nicht vorgesehen. Kriterien, die nach dem Verordnungsentwurf herangezogen werden können, sind die Bedeutung der Parkmöglichkeit, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten. Dies können insbesondere die Größe des parkenden Fahrzeugs, die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder die Anzahl der Fahrzeuge der Halterin oder des Halters, die Lage der Parkmöglichkeit sowie das Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend; den örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden verbleibt die Möglichkeit, eigene Kriterien zu finden, solange diese an der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert der Parkmöglichkeit anknüpfen.

Erst infolge einer plausiblen und rechtssicheren Staffelung lassen sich eine konzeptionelle und demnach kontinuierliche Gebührenanpassung sowie die Darstellung zusätzlicher Erlöse durch diese Neuregelung verlässlich darstellen beziehungsweise beziffern

Sobald die neue Parkgebührenverordnung des Landes vorliegt, ist die Stadtverwaltung verpflichtet, entsprechende Regelungen im Rahmen einer noch zu erlassenden Satzung zu treffen. Bis dahin wird der Antrag zunächst für erledigt betrachtet.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☐ Nein ☒			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja ☐

Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates

☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Festschreibung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant		Nein ☐	Ja ☒	Korridorthema: Mobilität
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein ☒	Ja ☐	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Die Gemeinderatsfraktion DIE LINKE stellt den Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Neugestaltung der Gebühren für Anwohnerparkscheine mit folgenden Zielsetzungen vorzunehmen:

1.1. Soziale Staffelung der Gebühren nach Einkommenshöhe und Haushaltsgröße

1.2. Berücksichtigung ökologischer Kriterien wie Hubraumgröße oder Antriebstechnologie

Bislang konnten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) nur Gebührensätze für Amtshandlungen, konkret das Ausstellen eines Parkausweis für Bewohnende mit einer maximalen Gebühr von 30,70 EUR pro Jahr angesetzt werden. Die am 4. Juli 2020 in Kraft getretene (BGBl. 12020, 1528) Änderung des Straßenverkehrsgesetz (StVG) eröffnet nun einen weitaus größeren Gestaltungsspielraum. So können in den Gebührenordnungen neben dem Verwaltungsaufwand für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnenden angemessen berücksichtigt werden.

Zur Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohnende städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel haben die Länder nun durch den neu eingefügten § 6a Absatz 5a StVG die Möglichkeit, eine entsprechende Gebührenordnung zu erlassen. Nach § 6a Absatz 5a Satz 5 StVG wird den Ländern dabei gleichzeitig erlaubt, diese Ermächtigung in Form einer Delegationsverordnung weiter zu übertragen.

Der Entwurf der Verordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) wurde mittlerweile zur Anhörung freigegeben und liegt der Stadtverwaltung vor.

Danach wird für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnende städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel den örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden die eigenständige Festsetzung der Gebühren auch der Höhe nach übertragen. Als Kriterien, die die Bedeutung der Parkmöglichkeit, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten abbilden, sind insbesondere - also im Sinne von Regelbeispielen - die Größe des parkenden Fahrzeugs, die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder die Anzahl der Fahrzeuge der Halterin oder des Halters, die Lage der Parkmöglichkeit sowie das Vorliegen einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) (blauer oder orangener Parkausweis) genannt. Diese Aufzählung ist grundsätzlich nicht abschließend; den örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden verbleibt die Möglichkeit, eigene Kriterien zu finden, solange diese an die Bedeutung der Parkmöglichkeit, deren wirtschaftlichen Wert oder an den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten anknüpfen. Die direkte Anknüpfung an soziale oder umwelt- beziehungsweise klimabezogene Bemessungskriterien sieht der Entwurf bislang nicht vor. Ob diese an sich im Bereich des Straßenverkehrs sachfremden Kriterien unter abgabenrechtlichen Gesichtspunkten – insbesondere mit Blick auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – zur Bemessung von Anwohnerparkgebühren herangezogen werden können, kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden, wird von der Stadtverwaltung aber in ihrer bis zum 16. April 2021 abzugebenden Stellungnahme zum Entwurf der Delegationsverordnung des Landes Parkgebührenverordnung (ParkgebVO) angeregt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf ein etwaiges Kriterium der privaten Familienverhältnisse (Haushaltsgröße, Einkünfte, Familienstand et cetera) aus gemeindewirtschaftlicher Sicht die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes sowie das Äquivalenzprinzip zu wahren sind. Die Einrückung der Antragstellenden in die Staffeln darf nicht vorwiegend anhand des Familienstands festgemacht werden (Diskriminierungsverbot). Außerdem darf zwischen Leistung und Gegenleistung kein Missverhältnis bestehen

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine kontinuierliche Gebührenanpassung über die nächsten Jahre festzulegen, die den Aspekt des Klimaschutzes, den entsprechenden Wert des öffentlichen Raumes sowie die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt.**
- 3. Die Stadtverwaltung legt dar, welche zusätzlichen Einnahmen durch eine Neuregelung der Gebühren für das Anwohnerparken erzielt werden könnten.**

Erst infolge einer plausiblen und rechtssicheren Staffelnung lassen sich eine konzeptionelle und demnach kontinuierliche Gebührenanpassung (Ziffer 2) sowie die Darstellung zusätzlicher Erlöse durch diese Neuregelung (Ziffer 3) verlässlich darstellen beziehungsweise beziffern.

Sobald die neue Parkgebührenverordnung des Landes vorliegt, ist die Stadtverwaltung verpflichtet, entsprechende Regelungen im Rahmen einer noch zu erlassenden Satzung zu treffen. Bis dahin wird der Antrag zunächst für erledigt betrachtet.